

# **Satzung des Vereins Tierrettung Rems-Murr e.V. Sitz Auenwald/ Lippoldsweiler**

## **Geänderte Fassung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tierrettung Rems-Murr“.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Er hat seinen Sitz in 71549 Auenwald / Lippoldsweiler.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfeleistung für Tiere, die in gesundheitliche, medizinische oder lebensbedrohliche Not geraten sind.

Der Verein ist eine Hilfsorganisation, die sich der Tiernothilfe widmet und Menschen Hilfe bietet, die für ihre Tiere diese Hilfe benötigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Nothilfe bei Großschadeneignissen
- Tiernothilfe (telefonische Information bei Tiernotfällen)
- Aus- und Weiterbildung von Tiernothelfern
- Tierrettungsleitstelle unter einer Notrufnummer
- Bewusstseinsarbeit in der Allgemeinheit
- Medizinischer Tierrettungsdienst

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den

Gnadenhof Murrquelle, Vorderwestermurr Sägmühle 34, 71540 Murrhardt-Vorderwestermurr und an die Tierstation Arche, Haldenstraße 15, 73663 Rettersburg.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke zu verwenden hat.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede gut beleumundete, natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, sowie Fördermitgliedern.  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Aktive Mitglieder sind jene, die handelnd die Ziele des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder unterstützen die Aktiven Mitglieder bei Bedarf, Fördermitglieder sind jene, die selbst nicht im Sinne des Vereins tätig werden, jedoch die Interessen des Vereins unterstützen.
4. Die Pflichten von aktiven Mitgliedern werden in einem getrennten durch den Vorstand erstellten Dienstvertrag festgehalten, der von allen am aktiven Einsatzdienst teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss.
3. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich per eingeschriebenen Brief oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt
  - bei Beitragsrückstand
  - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - bei unehrenhaftem Verhalten
  - bei Schädigung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Sämtliche Gegenstände im Vereinseigentum sind bei Austritt/Ausschluss zurückzugeben.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden durch den Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Mitgliedsbeiträge können überwiesen werden oder werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden.

2. Bei Bedarf kann der Vorstand durch einen Kassier und einen Schriftführer erweitert werden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied grober Pflichtverletzung schuldig macht oder als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer und einen Kassensführer bestellen. Das Rechtsverhältnis von Geschäftsführer und Kassensführer wird durch einen Vertrag geregelt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse sind zu dokumentieren und zu unterschreiben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte, schriftlich, 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.

## **§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
3. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse dieser Art bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

**§ 11 Beanstandungen der Satzung**

1. Teile der Satzung die vom Vereinsregister oder von der Finanzbehörde beanstandet werden, werden vom Vorstand abgeändert und in der nächstfälligen Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.06.2018 beschlossen worden.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_

13. \_\_\_\_\_